

den Bedingungen entsprechen, die ein vom Markenuhrverein einzusetzender Fachausschuß aufstellt.

§ 7.

Der Vorstand und der eine Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mittels Zettelwahl gewählt. Indessen ist, sofern kein Widerspruch erfolgt, Wahl durch Zuruf gestattet. Wiederwahl ist zulässig.

Der vom Vorstand des Zentralverbandes zu ernennende andere Beisitzer wird ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Scheidet der Vorstand während der Wahlzeit aus, so tritt der von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer an dessen Stelle. Scheidet der von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer aus bzw. wird dessen Amt durch Aufrücken zum Vorstand unbesetzt, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann. Scheidet der vom Vorstand des Zentralverbandes ernannte Beisitzer aus, so wird vom Vorstand des Zentralverbandes für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmann bestimmt.

Bei Eintritt eines Vorstandsmitgliedes in eine Genossenschaft oder Korporation, die einen ähnlichen Zweck wie der Markenuhrverein verfolgt, scheidet das betreffende Vorstandsmitglied vom Vorstandsamt aus.

Im Jahre 1928 erfolgt die erste Wiederwahl des Vorstandes und der Beisitzer.

§ 8.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen.

Die Geschäfte des Vereins können durch einen Geschäftsführer wahrgenommen werden, dessen Anstellung und Kündigung nur unter Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher vom Vorstand geschieht.

Mitgliederversammlung.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich tunlichst im Zusammenhang mit der Reichstagung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher statt. Ist die Zusammenlegung mit der Reichstagung des Zentralverbandes aus einem erst nach Beendigung der vorhergehenden Reichstagung eingetroffenen Anlaß nicht möglich, so kann die Bestimmung von Ort und Zeit durch den Vorstand erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in den für die Verbandsmitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher vorgesehenen Uhrmacher-Fachzeitungen unter der Überschrift: „Bekanntmachungen des Markenuhrvereins“. Die Einladung hat vier Wochen vor der Tagung der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Beurkundung der auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über sätungsändernde Beschlüsse kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen zwei Drittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über einen Antrag, der eine Loslösung des Markenuhrvereins vom Zentralverband zum Gegenstand hat, kann ohne Zustimmung des Zentralverbandes kein Beschluß gefaßt werden.

§ 10.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. In letzterem Falle muß die Einberufung erfolgen.

Auflösung des Vereins.

§ 11.

Sollte das Fortbestehen des Markenuhrvereins unmöglich erscheinen, so kann er auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit unter Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß faßt.

§ 12.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 13.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Vorstande werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht erfolgt nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Das Schiedsgericht wird gemäß § 4a zusammengesetzt.

Herr Verbandsdirektor König stellt fest, daß der Markenuhrverein gegründet ist. Zum Vorstand des Markenuhrvereins wird einstimmig Herr Albert Kratz (Minden) gewählt. Als Beisitzer des Markenuhrvereins fällt die Wahl auf Herrn Petzhold (Berlin). Der Vorstand des Zentralverbandes ernennt als zweiten Beisitzer den Syndikus des Zentralverbandes Herrn Dr. Müske, dem die besondere Aufgabe der Vertragsausarbeitungen usw. zufällt. Alle Herren nehmen die Wahl an.

Zu den einzelnen Punkten der Sätzung wurde im besonderen hervorgehoben, daß der Sitz des Vereins eventuell noch geändert werden soll, falls feststeht, welche Großhandlung den Vertrieb der Uhren übernimmt. Vorläufig soll Herr Brandt, der Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes der optischen Geschäfte, Berlin W 50, Geisbergstr. 18, die Geschäftsführung übernehmen, da ja doch infolge des Münchener Beschlusses die Loslösung von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes zu erfolgen hat.

Dem § 2 der Sätzung wird in der Hauptsache eine gute Werbewirkung gegenüber dem Publikum beizumessen sein. Die unter Ziffer 9 dieses Paragraphen angeführte Verbandszeichensätzung enthält keine Verpflichtungen, die nicht schon in der Sätzung genannt sind. Der Hinweis auf die Verbandszeichensätzung mußte nur erfolgen, um eine Waffe gegen Außenseiter und üble Konkurrenz zu haben, falls diese auf irgendeinem Wege Markenuhren sich verschaffen sollten.

Eine rege Aussprache fand über die Höhe des einmaligen Eintrittsgeldes von 50 Mk. statt. Die bisher gezahlten bzw. durch Nachnahme erhobenen Beträge sollen hierauf angerechnet werden. Im übrigen kann der Rest in monatlichen Ratenzahlungen von 10 Mk. abgeführt werden. Es ist ersichtlich, daß dieser Beschluß über die Höhe des Eintrittsgeldes nur nach reiflicher Überlegung gefaßt wurde. Ausschlaggebend hierfür war der Wille der letzten Reichstagung, daß bis zum Herbst eine Propagierung der Markenuhr erfolgen muß. Wenn jetzt die Kollegen noch nicht einmal einen geringen Bruchteil von dem aufbringen wollen, was ähnliche Unternehmungen fordern, kann die Centra niemals zu einem lebensfähigen Gebilde werden. Im übrigen ist der Beitrag ein einmaliger; die Sätzung sieht überhaupt keine, bzw. allerhöchstens einen ganz geringen laufenden Jahresbeitrag vor, der nur in besonderen Ausnahmefällen erhoben werden darf. Vor allem übernimmt kein Kollege irgendein Risiko wie bei einer Genossenschaft. Rechtlich be-